

Zum Zwölfften.

Nach soll kein Schutzbret auff der Sahlen höher den anderthalben Elen/ vnd vff der Elster/ Pleisse vnd Luppen ober fünff viertel einer Elen/ bey obbemelter Strassen gehalten werden.

Zum Dreyzehenden.

Deine soll kein Mülser vor dem gerinne/ so auff die Rade / vnd durchs wüste gerinne gehen/ mehr denn zwey Schutzbrette bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit oder Amptis deselbst im vorrath haben.

Zum Vierzehenden.

Elcher Mülser nicht zu mahlen hat / der soll zu jederzeit vff der Sahlen vier Schutzbret / vnd vff der Elster/ Pleisse vnd Luppen zwey offen stehen haben. Vnd so er darüber vberfunden/ es geschehe zu tag oder Nacht/ vnd dessen von seinen nehesten Nachbarn/ ober oder vnter ihm/ mit zweyen Männern vberzeuget werden möchte/ Der soll der Obrigkeit oder Ampte darunter er gesessen/ vier newe Schock zur Straffe / vnd dem Mülser der ihm sol-